Beschlossen, daß H. Bauer
alhero auch Stattschreibers Leib:
eignen derselben der Statt:
stab und Landts Instructions,
beeydiget, auch die Vorstel:
lung den 14 diß in Statt:
hauß vollzogen werden sollen.
Zur Haltung ist auch als Zeugen
und durch H. Burgermeister
tetten Freitag dato gedachter
H. Bauer sowohl der Statt Stab
als auch die Instruction hinge:
stelt worden, [illegible] H.
Bauer derselben geschworen
[illegible], die H. [illegible]
[illegible] zu dem [illegible]
[illegible] auch ein [illegible]
[illegible]
[illegible], sondern es aber
die Vorstellung [illegible]
solchen [illegible] aufzuschlagen
und [illegible] als darnach re:
gulirt werden.

Die Beeydigung des Statt Stab
und Instruction, dem Herren
Landtrichter Bauer H. Comiss/
geben von Ihro Hochfürstl. Gnaden
H. H. [illegible] von [illegible] als
verordneten H. Comissario g[illegible]
die [illegible] [illegible]
der Landtschafft H. Herrschafft
[illegible] zu [illegible] dato ver:
schoben worden, wann es also
H. beliebig, so wird H. Landtrichter
[illegible],
und wollen die [illegible] vol:
führung der alten [illegible]
nach die Vorstellung [illegible]
[illegible] auch der Tag benennt
werden, wann die Vorstellung
[illegible] in Statthauß zu:
gegen der [illegible] und
[illegible] [illegible] [illegible]